

Satzung

zur Erhebung von Ausleih- und Nutzungsgebühren

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 des Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.05.1990 sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 11.04.1991 wird mit Beschluß Nr.: 48/92 durch die Gemeindevertretung Glasin folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung von Ausleih- und Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme gemeindeeigener Räume, gemeindeeigenen Mobiliars und des "Multicars" für überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienenden Zwecken, werden Ausleih- und Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Kulturraumnutzung einschließlich des Mobiliars beträgt die Gebühr:

- ohne heizen 30,00 DM
- mit heizen 50,00 DM

§ 3 Ausleihgebühren

(1) Für nachfolgend aufgeführtes Mobiliar sind täglich folgende Ausleihgebühren zu entrichten:

- 1. Tisch 3,00 DM
- 2. Tischplatte mit Böcken ... 2,00 DM
- 3. Polsterstuhl 1,00 DM
- 4. Holzstuhl 0,50 DM
- 5. Gartenbank 2,00 DM

(2) Auf Wunsch kann Transportkapazität zu folgender Kondition zur Verfügung gestellt werden:

- An- und Abtransport (je eine Fahrt) 15,00 DM

(3) Bürger der Gemeinde Glasin können für private Transporte den kommunaleigenen "Multicar" ausleihen.

Die Fahrzeugausleihe ist nur mit Fahrer möglich und schließt die Einigung mit ihm über den Zeitpunkt des Einsatzes ein.

Die Ausleihgebühr beträgt pro Stunde 20,00 DM.

Die Mindestgebühr ist ein Stundensatz.

Bei einem Einsatz über eine Stunde hinaus ist für jede angefangene halbe Stunde ein halber Stundensatz zu entrichten.

§ 4 Benutzungs- und Ausleihbedingungen

(1) Die Benutzung des Kulturraumes ist in der Regel mindestens eine Woche vor dem gewünschten Nutzungstag zu beantragen. Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich und haftet für Schäden am Gebäude und an

der Einrichtung, die während der vereinbarten Nutzung verursacht wurden.

Der Kulturraum ist für eine Gebühr am Tag nach der vereinbarten Nutzung bis 12.00 Uhr aufgeräumt und besenrein zurückzugeben.

Andernfalls ist eine weitere Gebühr fällig.

- (2) Der Nutzer haftet für verursachte Schäden am Mobiliar. Für die Ausleihe über das Wochenende (Freitag nach 13.00 Uhr bis Montag vor 12.00 Uhr) ist nur eine einfache Gebühr zu zahlen.

Bei Fristüberschreitung berechnet sich die Anzahl der zu zahlenden Tagessätze nach der Zahl der Tage, einschließlich des Ausleih- und Rückgabetafes, die seit der Ausleihe verstrichen sind.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren für Leistungen gem. §§ 2 bis 4 sind am Tag nach der Nutzung bzw. Ausleihe fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.12.1992 in Kraft.

Glasi, d. 16.12.1992


Wittke
Bürgermeister



- Anzahl der an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 9
- Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen waren: keine
- Abstimmungsergebnis :
Ja: 9
Nein: 0
Enth.: 0

Die Satzung wurde am 29.01.1993 durch das Rechts- und Kommunalaufsichtsamt des Landkreises Wismar genehmigt.

Diese Satzung wurde zur Veröffentlichung ausgehängt.

Tag des Anschlags: 01.02.1993

Tag der Abnahme: 17.02.1993

